



Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten Gemäß § 74 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

1. Verstorbene/r

Name, Vorname/n			
Geburtsdatum	Geburtsort	Sterbedatum	Sterbeort
Letzte Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)			
Art des letzten Einkommens (Erwerbseinkommen, Rente, Bürgergeld, Sozialhilfe)			

2. Vermögen der/des Verstorbenen zum Zeitpunkt des Ablebens

Art	Betrag
Bargeldbestand	EUR
Girokonto	EUR
Sparguthaben (z.B. Sparbuch, Wertpapiere, Aktien)	EUR
Versicherungen (z.B. Lebens-, Sterbegeldversicherung)	EUR
Sonstige Vermögenswerte (z.B. Hausgrundstück, Auto)	EUR
Wert des Nachlasses	EUR

3. Angehörige der/des Verstorbenen

verwandschaftl. Verhältnis	Name, Vorname	Geburts- datum	Wohnort



4. Persönliche Angaben des Antragstellers

	Antragsteller/in	Lebens-/Ehepartner/in
verwandtschaftliches Verhältnis		
Name, Vorname		
Geburtsname		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Wohnanschrift		
Telefon		

5. Besondere Gründe des Antrages

insbesondere, ob der Antrag vor der Bestattung gestellt wird oder bereits Rechnungen vorliegen; ob Sie den Antrag stellen, weil Sie selbst Bürgergeld oder Sozialhilfe beziehen

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Belehrung zur Mitwirkungspflicht

Bitte beachten Sie, dass Sie zur Mitwirkung verpflichtet sind.

Die Bedeutung dieser Pflicht wird im beigefügten Merkblatt erläutert.

Bei unzureichender Mitwirkung kann die Entscheidung über Ihren Antrag versagt werden.

Falls Sie dieses Formular aufgrund eines vorherigen formlosen Antrags erhalten, besteht die nächste Mitwirkung in der Beibringung des Antrags sowie der Nachweise. In diesem Fall beträgt die Frist für Ihre Mitwirkung vier Wochen nach Formularerhalt.



Bitte beachten Sie nachfolgende Hinweise

Nachrangigkeit der Sozialhilfe

Sozialhilfe als Hilfe in gegenwärtiger Not hat im gegliederten Sozialleistungssystem der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich die Aufgabe als letzte soziale Sicherung.¹

Die Gewährung von Sozialhilfe im konkreten Fall setzt voraus, dass die Bestattung weder aus Mitteln des Verstorbenen, noch aus Ihrem eigenen Einkommen und Vermögen möglich ist. Bitte prüfen Sie daher schon selbst, ob die Bestattung aus einer Sterbegeldversicherung bzw. einer ähnlichen Vorsorge beglichen werden kann oder der Nachlass, der vollständig einzusetzen ist, für die Bestattung ausreicht. Bitte beachten Sie ggf. auch, dass dazu auch der Vorschuss zur Rentenfortzahlung im Sterbevierteljahr² einzusetzen ist, auf den Sie als Ehegatte Anspruch haben und den Sie deshalb innerhalb eines Monats nach dem Todesfall bei der Rentenversicherung beantragen müssen.

Bitte bedenken Sie auch, dass wir Ihr Einkommen und Vermögen sozialhilferechtlich bewerten müssen, sofern Ihnen die Begleichung der Bestattungskosten nicht möglich erscheint. Leben Sie nicht allein, ist das Einkommen und Vermögen der gesamten Einsatzgemeinschaft zu bewerten.

Mit diesem Formular erhobene Daten

Im Formular werden noch keine Angaben zu Ihrem Einkommen und Vermögen abgefragt. Diese Angaben sind nur/erst erforderlich, falls eine Anspruchsberechtigung dem Grunde nach festzustellen ist. Diese Feststellung wird einige Zeit in Anspruch nehmen, da dazu Auskünfte vom zuständigen Nachlassgericht sowie zentralen Finanzamt eingeholt werden.

Falls Sie kein Erbe sind oder das Erbe ausschlagen

Der Gesetzgeber hat eine sozialhilferechtliche Übernahme von Kosten davon abhängig gemacht, dass Ihnen zugemutet werden kann, die Erstattung von dem/den Erben zu verlangen.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil B 8 SO 20/22 R klargestellt:

... Die Zumutbarkeitsprüfung im Rahmen des § 74 SGB XII stellt eine spezialgesetzliche Ausprägung des Nachranggrundsatzes (vgl. § 2 SGB XII) dar.... Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls sind ohne Weiteres realisierbare Ansprüche gegen Dritte, die zur Tragung der Bestattungskosten vorrangig verpflichtet sind, zu berücksichtigen.

Insbesondere ist zu erwarten, dass der zur Durchführung der Bestattung Verpflichtete Erstattungsansprüche gegen den Erben aus § 1968 BGB geltend macht. Dies umfasst auch eine gerichtliche Geltendmachung, sofern der Anspruchsgegner nicht zahlungswillig ist. In diesem Sinne bietet § 74 SGB XII keinen Schutz vor innerfamiliären Konflikten....

Die Übernahme von Bestattungskosten ist also insbesondere von Ihren Nachweisen abhängig, dass Sie (ggf. vergeblich) alle Möglichkeiten zur Durchsetzung Ihres Anspruches gegenüber dem/den Erben ausgeschöpft haben – einschließlich der Beschreitung des Rechtsweges.

Sofern Sie den/die Erben bereits kennen, sollten Sie umgehend tätig werden.

Dabei genügt es nicht, *nachzufragen*, ob er/sie zahlungswillig ist/sind. Bei Verweigerung haben Sie ihn/sie auf Erstattung der Bestattungskosten zu verklagen, sofern dieser nicht nachweist, dass er z.B. Bürgergeld oder Sozialhilfe erhält, sich in einem Insolvenzverfahren befindet oder im Ausland lebt.

¹ Bundestag Drucksache III/1799 (Begründung zum Entwurf eines BSHG)

² § 7 RentSV i.V.m. § 46 i.V.m. § 67 SGBVI



Umgang mit Rechnungen / Gebühren der Bestattung

Mit der Antragstellung signalisieren Sie, dass Sie nicht über ausreichendes Vermögen bzw. Einkommen verfügen, um die Forderungen aus der Bestattung vollständig zur Fälligkeit zu begleichen. Das Bundessozialgericht hat klargestellt, dass Sie in dieser Situation das zu tun haben,*was typischerweise von einem Durchschnittsbürger in einer vergleichbaren Situation erwartet werden kann. Dazu gehört auch, dass ...die Bezahlung ... durch Aufnahme eines Darlehens oder durch ...Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Kreiskirchenamt oder dem Bestattungsunternehmer ermöglicht wird....*³

Die Kosten, die Ihnen durch Darlehen / Zahlungsvereinbarung entstehen, werden Ihnen im Rahmen der Bestattungskosten erstattet, sofern diesbezüglich ein tatsächlicher Anspruch besteht.

Sie haben entsprechende Unterlagen vorzulegen. Sollte sowohl die Aufnahme eines Ratenkredits als auch eine Ratenzahlung mit den Gläubigern abgelehnt werden, haben Sie entsprechende schriftliche Nachweise vorzulegen.

Erstattungsfähige Kosten

Das Bundessozialgericht hat klargestellt:⁴

Zu übernehmen sind ... nur die Kosten, die unmittelbar der Bestattung (unter Einschluss der ersten Grabherrichtung) dienen bzw mit der Durchführung der Bestattung untrennbar verbunden sind, nicht jedoch solche für Maßnahmen, die nur anlässlich des Todes entstehen, also nicht final auf die Bestattung selbst ausgerichtet sind (etwa Todesanzeigen, Danksagungen, Leichenschmaus, Reisekosten, Bekleidung). Bestattungskosten sind mithin von vornherein all die Kosten, die aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften resultierend notwendigerweise entstehen, damit die Bestattung überhaupt durchgeführt werden kann oder darf...Die Kosten müssen aus Maßnahmen oder Handlungen vor oder bis zum Ende des Bestattungsvorgangs erwachsen...

*Maßstab kann dann nicht der frühere Lebensstandard des Verstorbenen sein, sondern es muss das sein, was ortsüblicherweise ...zu den Bestattungskosten im oben bezeichneten Sinne gehört. Ortsüblichkeit darf sich insoweit jedoch nicht an der Situation aller Verstorbenen orientieren, sondern herangezogen werden können nur die Bezieher unterer bzw mittlerer Einkommen.*⁵

Nachweise

Zusammen mit dem Antrag haben Sie folgende Nachweise (Kopien) vorzulegen:

- Belege zum Nachlass; insbesondere Kontoauszug des Sterbemonats des Verstorbenen
- ggf. Erbschein, ggf. Erbausschlagungserklärung
- Rechnungen / Gebührenbescheide der Bestattungskosten
- Kredit- / Ratenzahlungsvereinbarung bezüglich Rechnungen / Gebühren bzw. Nachweise, falls diese abgelehnt wurden

³ Bundessozialgericht (BSG) B 8 SO 10/18 R

⁴ BSG B 8 SO 20/10 R, Rn. 20

⁵ B 8 SO 20/10 R, Rn. 21